



STEUERSPARCHECKLISTE FÜR FAMILIEN

Um Ihnen eine rasche Zusammenstellung jener Unterlagen zu ermöglichen, die unsere Kanzlei für eine effiziente und damit kostensparende Erstellung der Einkommensteuererklärung benötigt bieten wir Ihnen folgende Übersicht der absetzbaren Ausgaben an.

I.) Sonderausgaben:

a) Personenversicherungen:

Abzugsfähig sind Prämien für freiwillige **Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen**. Wobei nur bestimmte Lebensversicherungen begünstigt sind. Hier wissen die Versicherungsvertreter bescheid und stellen auch Bestätigungen zur Vorlage beim Finanzamt aus.

b) Wohnraumschaffung und -sanierung:

Es ist zu unterscheiden ob die Aufwendungen für Wohnraumschaffung und -sanierung durch Eigenmittel bezahlt werden oder ob diese durch Darlehen finanziert werden.

Im Fall der Bezahlung aus **Eigenmitteln** sind die Ausgaben im Zeitpunkt der Bezahlung als Sonderausgaben abzugsfähig. Erfolgt die Finanzierung durch Darlehen so können die **Darlehensrückzahlungen** (Kapital und Zinsen) als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Prämien für Personenversicherungen und Aufwendungen für Wohnraumschaffung und – sanierung sind sogenannte Topfsonderausgaben, die bis zu einem maximalen Betrag von € 2.920,00 geltend gemacht werden können. Dieser Betrag erhöht sich bei Alleinverdienern bzw. Alleinerziehern um € 2.920,00 und bei Personen mit mindestens 3 Kindern, für die mindestens 6 Monate Familienbeihilfe bezogen wird, um weitere € 1.460,00.

c) Kirchenbeiträge:

Ab 2012 sind Kirchenbeiträge bis zu € 400,00 absetzbar.





d) **Spenden:** abzugsfähig sind

- Spenden an Einrichtungen, die in der Liste auf der BMF-Homepage als begünstigte Spendenempfänger enthalten sind
- Spenden an freiwillige Feuerwehren
- Spenden an begünstigte Forschungs- und Lehreinrichtungen und Museen

II.) Außergewöhnliche Belastungen:

Zu den außergewöhnlichen Belastungen zählen beispielsweise Krankheitskosten (z.B. Arztkosten, Spitalskosten, Medikamente, Zahnersatz), Kurkosten und Begräbniskosten (soweit diese im Nachlass nicht gedeckt sind). Diese außergewöhnlichen Belastungen sind durch einen Selbstbehalt abgedeckt, erst wenn dieser überstiegen wird wirken sich die Aufwendungen auf die Steuerbemessungsgrundlage aus.

III.) Kinderbetreuungskosten:

An Kinderbetreuungskosten können max. **€ 2.300,00** pro Kind und Kalenderjahr angesetzt werden. Das Kind darf zu Beginn des Kalenderjahres das **zehnte Lebensjahr** noch nicht vollendet haben.

Die Betreuung muss in einer privaten oder öffentlichen **Kinderbetreuungseinrichtung** (z.B. Kindergärten, Horte, Kinderkrippen, Spielgruppen) oder durch eine **pädagogisch qualifizierte Person** (z.B. ausgebildete Tagesmutter) erfolgen.

Abzugsfähig sind die unmittelbaren Kosten für die **Kinderbetreuung** sowie die Kosten für **Verpflegung** und das **Bastelgeld**. Für die **Ferienbetreuung** sind sämtliche Kosten (auch Fahrtkosten zum/vom Ferienlager) absetzbar. Weiters sind Kosten für **Kurse**, bei denen die - Vermittlung von Wissen und Kenntnissen oder die sportliche Betätigung im Vordergrund steht, abzugsfähig. Z.B.:

- Musikschulgebühr
- Beiträge zu Sportvereinen
- Zahlungen für Reitstunden
- Schwimmkurs
- Computerkurs
- Skikurs

Nicht abzugsfähig sind das Schulgeld und Kosten für den Nachhilfeunterricht.





IV.) Kosten für auswärtige Berufsausbildung eines Kindes

Sofern es im Umkreis Ihres Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit gibt und Ihr Kind eine Schule, Universität oder Lehrstelle in einiger Entfernung besuchen muss, kann für jedes angefangene Monat ein Freibetrag von 110 € monatlich geltend gemacht werden. Dauert die Ausbildung das ganze Kalenderjahr, ist der Freibetrag auch für die Ferienzeit abschreibbar. Dabei kommt es aber auf die Entfernung der Ausbildungsstätte vom Wohnort an:

- Den Freibetrag gibt es jedenfalls, wenn die Ausbildung **mehr als 80 km** vom Wohnort entfernt stattfindet.
- Wenn Wohnort und Ausbildungsstätte weniger als 80 km voneinander entfernt sind, muss man für eine Wegstrecke mit dem schnellsten **öffentlichen Verkehrsmittel nachweislich mehr als eine Stunde** brauchen, oder die tägliche Hin- und Rückfahrt ist nach dem Studienförderungsgesetz nicht zumutbar.
- Den Freibetrag gibt es auch für Schüler und Lehrlinge, die am Ausbildungsort in einer **Zweitunterkunft**, z.B. einem Internat wohnen, sofern es im Umkreis von 25 km keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit gibt.

